



TOP 4 Ergebnisse der Verkehrsschau

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse der Verkehrsschau 2023 zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Am Donnerstag, 19.10.2023 fand die Straßenverkehrsschau mit Vertretern der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Zollernalbkreis, der Straßenmeisterei Albstadt-Lautlingen, des Polizeipräsidiums Reutlingen und der Gemeindeverwaltung statt.

Es wurden vier Themenkomplexe in Augenschein genommen. Es handelte sich hierbei um

1. Geschwindigkeit im Bereich Kirchweg

Nachdem sich die Gemeindeverwaltung und Anwohner aus dem Kirchweg an die Straßenverkehrsbehörde gewandt hatten, wurde im Zeitraum vom 29.09.2023 bis 14.10.2023 eine Geschwindigkeitsmessung mittels Seitenradarmessgerät auf Höhe des Kirchwegs 4 durchgeführt.

Die maximalen Fahrgeschwindigkeiten (V_{max}) lagen bei 38 km/h in Richtung Oberstockstraße und bei 39 km/h in Richtung Kirche.

Der **V85-Wert*** liegt somit bei 27 km/h in Richtung Oberstockstraße und bei 29 km/h in Richtung Kirche.

V85-Wert: Diese Kennzahl wird im Straßenverkehr von Planern und Sachverständigen verwendet und ergibt sich aus der Geschwindigkeit, die von 85% der gemessenen Fahrzeuge eingehalten und von 15% überschritten wird.

Aufgrund der erhobenen Daten wurde sich darüber verständigt, dass keine Maßnahmen erforderlich sind.

Ferner weist die Verwaltung nochmals ausdrücklich darauf hin, dass sich der Straßenbereich im Bereich einer 30 km/h-Zone befindet und es somit die Einhaltung der Fahrgeschwindigkeiten bei jedem einzelnen Verkehrsteilnehmer liegt.

2. Anbringung einer Leitlinie auf der Mühlstraße, Höhe Junkergarten

Nachdem die OD wieder für den gesamten Straßenverkehrs freigegeben worden war, wurde mehrfach festgestellt, dass Verkehrsteilnehmer sich nicht an das Rechtsfahrgebot (RFG) halten und es immer wieder zu gefährlichen Situationen beim Durchfahren der Kurve im Bereich der Einmündung Junkergarten kommt.

Beim Vor-Ort-Termin wurde der Sachverhalt in Augenschein genommen und die Gemeindeverwaltung konnte schlüssig darlegen, dass eine Anbringung einer Leitlinie in diesem Streckenabschnitt eine positive Resonanz für die Einhaltung des RFG bewirken würde.

Die weiteren Behördenvertreter schlossen sich der Auffassung der Gemeindeverwaltung an und zwischenzeitlich wurde die Mittelmarkierung durch die Straßenmeisterei Albstadt auf der Mühlstraße angebracht.

3. Gewichtsbeschränkung Hofstattgasse

In der jüngeren Vergangenheit konnten mehrfach Fahrzeuge des Schwerverkehrs dabei festgestellt werden, dass diese die Oberstockstraße und die Hofstattgasse befahren, sobald die Haltestelle am Rathaus durch Fahrzeuge des ÖPNV bedient werden.

Da die Hofstattgasse durch die Benutzung von Schwerverkehr in Mitleidenschaft gezogen wird, wurde die Begrenzung der Hofstattgasse, zwischen der Einmündung Oberstockstraße und Hofstatt auf 3,5 t (tatsächliches Gewicht) mit dem Zusatz Anlieger frei angebracht wird. Ein entsprechender Vorwegweiser wird im Einmündungsbereich Mühlstraße/Oberstockstraße angebracht werden.

4. Anbringung von Verkehrsspiegeln im Bereich Einmündung Oberhauser Straße und Junkergarten

An die Gemeindeverwaltung wurde von verschiedenen Seiten bereits mehrfach der Wunsch nach der Anbringung von Verkehrsspiegeln im Bereich der Oberhauser Straße und des Junkergarten herangetragen. Diese sollten den Verkehrsteilnehmer (VT) für die Verbesserung der Sichtverhältnisse des Straßenverlaufs dienen.

Die Gemeindeverwaltung weist auch hier ausdrücklich darauf hin, dass ein Verkehrsspiegel kein Verkehrszeichen und keine Verkehrseinrichtung ist.

Gemäß den Ausführungen in der VwV-StVO zu § 43 Verkehrseinrichtungen Anlage 4 wird der Verkehrsspiegel, in den Erläuterungen unter Punkt 2.7, als Hilfs- und Sicherungsmittel genannt.

Wegen der Verzerrung, sowie der schlechten Abschätzung der Entfernungen und der gefahrenen Geschwindigkeiten, wird von Seiten der Gemeindeverwaltung, von der Anbringung eines Verkehrsspiegels abgeraten.

Auch bei einem kurzen oder flüchtigen Blick in den Verkehrsspiegel können Zweiradfahrer u.a. VT schnell und leicht übersehen werden.

Dazu kommt, dass der Verkehrsspiegel zu kalten und feuchten Jahreszeiten, aufgrund Vereisung und Beschlagung, nicht genutzt werden kann.

Außerdem darf der Standort des Verkehrsspiegels die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

Des Weiteren darf, gemäß § 3 Abs. 1 StVO, derjenige, der ein Fahrzeug führt, nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeugen und Ladung anzupassen. Es darf nur so schnell gefahren werden, dass innerhalb der übersehbaren Strecken gehalten werden kann.

Bei vorsichtigem Eintasten, gemäß § 8 Abs. 2 StVO ist die Sicht an beiden Straßenabschnitten ausreichend.

Da es sich lediglich um Hilfs- und Sicherungsmittel handelt, liegt die Anbringung im originären Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Hausen am Tann.

Die bei der Verkehrsschau anwesenden Behördenvertreter nahmen die beiden Bereiche in Augenschein und vertraten die Auffassung der Gemeindeverwaltung, dass auf eine Anbringung der Verkehrsspiegel verzichtet werden sollte.

Die Ergebnisse der Verkehrsschau werden in der Sitzung noch näher erläutert werden.